

OSMANLI ARAŐTIRMALARI
XII

NeŐir Heyeti — Editorial Board
HALİL İNALCIK — NEJAT GÖYÜNÇ
HEATH W. LOWRY — İSMAIL ERÜNSAL
(BERT FRAGNER — KLAUS KREISER)

THE JOURNAL OF OTTOMAN STUDIES
XII

İstanbul - 1992

EIN UNGEWÖHNLICHER SCHEIDUNGSFALL AUS DEM
JAHRE 1312/1894 NACH EINEM DOKUMENT DES
DAMASZENER ŠARĪ'A-GERICHTSHOFS AL-BĀB

Gerd WINKELHANE

Unter den *Šarī'a*-Gerichtsakten (*siġillāt al-mahākīm aš-šar'iyya*) von Damaskus aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert befindet sich ein Protokoll eines Scheidungsfalls, der einige Besonderheiten aufweist, die eine Übersetzung und kurze Besprechung dieses Dokuments gerechtfertigt erscheinen lassen.

Zur Quelle

Die erhaltenen Akten der *Šarī'a*-Gerichte des osmanischen Damaskus werden heute im «Zentrum für historische Dokumente» (*markaz al-waṣā'iq at-ta'rihiyya*) in der syrischen Hauptstadt verwahrt. Der gesamte Bestand von ca. 1600 Bänden gliedert sich in zwei Teile mit einer ungefähr gleichen Anzahl von Bänden¹. Der erste Teil erfaßt den Zeitraum 991-1344/1583-1886². Die andere Hälfte, die erst vor gut 10 Jahren in das Archiv kam, stammt aus dem Zeitraum 1300-1344/1882-1924, also aus einer Zeit, in der das

1 Vgl. Rafeq, A.: The law-court registers of Damascus. With special references to craft-corporations during the first half of the 18th century, in: *Les Arabes par leurs archives (XVIIe-XXe siècles)*, éd. par J. Berque et D. Chevallier. Paris 1976, S. 141 ff.; al-Ḥakīm, D.: *Mudiriyyat al-waṣā'iq at-ta'rihiyya fi-l-quṭr al-'arabī as-sūrī*, in: *Les provinces arabes et leurs sources documentaires à l'époque ottomane*, éd. par A. Temimi. Tunis 1984, S. 163.

2 Den großen Quellenwert dieses älteren Bestandes hat besonders der syrische Historiker 'Abdalkarīm Rāfiq in seinen vielfältigen Einzelstudien zur syrischen Sozialgeschichte vor den *Tanzimat*-Reformen verdeutlicht. (siehe u.a. seine Aufsatzsammlung: *Buḥūs fi-t-ta'riḥ al-iqtisādī wa-l-iġtimā'ī li-bilād aš-Sām fi-l-'aṣr al-ḥadīṣ*. Damaskus 1985.)

Gerichtswesen als Folge der *Tanzimat*-Reformen entscheidend umgestaltet worden war³. Aufgrund dieser Veränderungen verloren die *Šari'a*-Gerichte einen wesentlichen Teil ihrer ursprünglichen Aufgaben; sie waren nun nur noch zuständig für Personenstands- und einige zivilrechtliche Angelegenheiten, wie z.B. Heirat, Scheidung, Erbrecht bzw. Nachlaß, Kauf, Pacht und Stiftungswesen.

Die Akten wurden von den Gerichtssekretären nach der jeweiligen Art von Rechtsfällen, die sie darin verzeichneten, in bestimmte Kategorien gegliedert und nummeriert. Damaskus hatte damals fünf *Šari'a*-Gerichtshöfe: *al-Bāb*, Amtssitz des Oberkadi von Damaskus und des speziell mit Nachlaß- und Unterhaltsangelegenheiten befaßten Gerichts *maḥkamat al-Qassām*, sowie die in verschiedenen Stadtvierteln gelegenen Gerichtssitze *al-'Auniyya* im Viertel al-'Amāra, *as-Sināniyya* in al-Qanawāt, *al-Kubrā* (aufgrund seiner Lage im Sūq al-Buzūriyya auch *Maḥkamat al-Buzūriyya* genannt und *al-Maidān* in dem gleichnamigen Vorortviertel⁴. Jedes dieser Gerichte führte eigene Protokollbände.

Das besagte Dokument findet sich auf Seite 13 eines *siğill*-Bandes des Gerichts *al-Bāb* aus dem Jahre 1313 H., der die Überschrift trägt: «*al-ğarīda al-ḥāmisa wa-s-salāsīn li-ağl ḍabī kāffat al-mawadd aš-šariyya*», in etwa zu übersetzen als «35. Band zur Verzeichnung sämtlicher *Šari'a*-Angelegenheiten»⁵.

3 Shaw, St. J./Shaw, E. K.: *History of the Ottoman Empire and Modern Turkey*, vol. II: *Reform, Revolution and Republic. The Rise of Modern Turkey, 1808-1975*. Cambridge etc. 1978 (reprint.), S. 246 ff.; 'Awaḍ, 'A. M.: *al-Idāra al-'uṣmāniyya fī wilāyat Sūriyya 1864-1914*. Kairo 1969, S. 111 ff.

4 Schatkowski-Schilcher, L.: *Families in politics. Damascene factions and estates of the 18th and 19th centuries*. Stuttgart 1985, S. 116; zur Lokalisierung der Gerichte siehe ebd., Abb. 4.

5 Diesen Band konnte ich bislang nicht in den Beständen des «Zentrums für historische Dokumente» auffinden. Fast alle Bände sind bei der Aufnahme in das Archiv neu gebunden und mit einer fortlaufenden Numerierung versehen worden. Dabei wurde die ursprüngliche Systematik der osmanischen Gerichtssekretäre nicht beibehalten. Zum Teil wurden auch irrtümlich mehrere Bände zusammengebunden. Auch fehlen teilweise die ursprünglichen Titelseiten. Infolgedessen ist es schwierig, den Band im Archiv wiederaufzufinden. Möglicherweise ist er auch verloren gegangen. Mir liegt eine Kopie des Bandes vor, die noch vor der Überleitung der Akten in das Zentrum angefertigt wurde.

Der Fall

In seinem 1989 erschienenen Aufsatz «Vom Krieg zum Frieden - Berlin, das Kurfürstentum Brandenburg, das Reich und die Türken»⁶ hat Klaus Schwarz eine ausführliche Darstellung der Entstehung diplomatischer Beziehungen zwischen Brandenburg-Preußen und dem Osmanischen Reich bis zu den ersten osmanischen Gesandtschaften in Berlin gegeben.

Vor der osmanischen Botschaft in Berlin beginnt nun der hier behandelte Fall. Dort nämlich erscheint am 26. November 1894 der osmanische Staatsbürger Ğāy Ḥān Ğūrī al-Hindī. Sein Name läßt auf eine afghano-indische Herkunft schließen - wie übrigens auch einige Namen auf noch erhaltenen Grabsteinen des aus dem Jahre 1798 stammenden, heute «Berlin Türk Şehitlik» genannten muslimischen Friedhofs in der Berliner Hasenheide, auf dem auch der osmanische Gesandte 'Alī 'Azīz Efendi bestattet worden ist⁷. Ğāy Ḥān Ğūrī al-Hindī wohnt in Pankow, das in dem Dokument als «ein Dorf in der Nähe von Berlin» bezeichnet wird⁸. An dem besagten Tag gibt er nun vor der Botschaft die Erklärung ab, daß er durch dreifaches Aussprechen der Scheidungsformel (*talāq*)⁹ seine im Damaszener Stadtviertel an-Naufara¹⁰ wohnhafte Frau 'Ā'īša bt. Muḥammad aš-Şāhīn verstoßen habe.

Am 12. Januar 1895 wird seine Erklärung von der Botschaft bestätigt. Von dieser wird sie an das osmanische Außenministeri-

6 Erschienen in: *Europa und der Orient 800-1900. Ausstellungskatalog*. Berlin 1989, S. 245-278.

7 Abdullah, M. S.: *Geschichte des Islams in Deutschland*. Graz usw. 1981, S. 17 f.; Die «Türkische Moschee» von Berlin und ihr Friedhof, in: *Islam und der Westen* 7, 1987, H. 2, S. 18 f.

8 Laut offizieller Berliner Bevölkerungsstatistiken betrug die Anzahl der in Berlin lebenden Türken 1891/95 123 männliche und 75 weibliche Personen, 1896/1900 189 männliche und 97 weibliche. (Emre, G.: *Dreihundert Jahre Türken an der Spree*. Berlin 1983, S. 94).

9 Zum *talāq* und anderen Rechtsformen der Ehescheidung im islamischen Recht siehe Schacht, J.: *An Introduction to Islamic Law*. Oxford 1979 (reprint.), S. 163-166; ders., G. Bergsträsser's *Grundzüge des islamischen Rechts*. Berlin und Leipzig 1935, S. 84-86; ders., Art. «*Ṭalāq*», in: *Shorter Encyclopaedia of Islam*, ed. by H. A. R. Gibb and J. H. Kramers, Leiden 1974, S. 564-571.

10 Zur Lokalisierung: Schatkowski-Schilcher, *Families*, Abb. 4.

um in Istanbul weitergeleitet, wo sie am 15. Mai 1895 datiert wird. Der weitere Weg führt in das Amt des *Şeyhülislam*¹¹. Dort wird der Vorgang am 24. Juli 1895 datiert und Ende desselben Monats, am 30. Juli, an den Sitz des Oberrichters von Damaskus, *Maḥkamat al-Bāb*, übermittelt. Vier Wochen später, am 27. August, folgt noch eine Bekräftigung. Daraufhin wird die Geschiedene am 20. September, zehn Monate nach der Scheidungserklärung ihres vormaligen Gatten in Berlin, vor Gericht bestellt und dort vor Zeugen über diesen Sachverhalt unterrichtet.

Wie üblich, sagt das Dokument nichts über die Scheidungsgründe aus. Hierzu können wir nur Vermutungen anstellen. So wäre es beispielsweise möglich, daß Ğāy Ḥān Ğūrī al-Hindī in Deutschland eine andere Ehe eingehen wollte. Denkbar wäre auch, daß er sich von der Unterhaltsverpflichtung gegenüber seiner Frau befreien wollte. Im Vergleich mit anderen Scheidungsfällen fällt auf, daß in diesem Dokument keinerlei Regelungen bezüglich des Unterhalts der geschiedenen Frau getroffen werden. Vielleicht wollte er es ihr aber auch ermöglichen, sich wieder zu verheiraten, was sie anderenfalls nur dann könnte, wenn zwei Zeugen öffentlich bestätigten, daß ihr Mann verstorben sei, oder wenn er mehr als 15 Jahre vermißt wäre¹².

Interessant ist auch ein Blick auf die unterschiedlichen Datierungen, die in dem Dokument ohne Unterscheidung nebeneinander verwendet werden: Der Tag der Scheidungserklärung in Berlin wird in der christlichen Zeitrechnung genannt; das osmanische Außenministerium verwendet hingegen die osmanische Finanzzeitrechnung (*māliyye*)¹³; das Amt des *Şeyhülislam* sowie die *Şarī'a*-

11 Der *Şeyhülislam* war Dienstherr aller Rechtsbehörden im Osmanischen Reich. Im Zuge der Reform des Justizwesens nach den Tanzimat wurden seine Kompetenzen jedoch in vielen Bereichen erheblich eingeschränkt. Offizielle Residenz des *Şeyhülislam* wurde der frühere Sitz des Janitscharen-Aga. (Findley, C.: *Bureaucratic Reform in the Ottoman Empire. The Sublime Porte, 1789-1922*. Princeton 1980, S. 88, 173, 246; Kramers, J. H.: Art. «Shaikh al-Islām», in: *Enzyklopaedie des Islam*, Bd. IV, Leiden und Leipzig 1934, S. 299).

12 vgl. Jennings, R. C.: *Women in Early 17th Century Ottoman Judicial Records - The Sharia Court of Anatolian Kayseri*, in: *JESHO* 18 (1975), S. 92 f.

13 Zur *māliyye*-Zeitrechnung siehe Mayr, J.: *Das türkische Finanzjahr*, in: *Der Islam* 36, 1961, S. 264-268; Spuler, B.: *Con amore oder: Einige Bemerkungen zur islamischen Zeitrechnung*, in: *Der Islam* 38, 1962, S. 154-160.

maskus, Syrien, wohnt; aus seiner ehelichen Autorität ('iṣma)¹⁴ und dem Ehekontrakt ('aqd nikāh)¹⁵

[4] durch dreifachen *jalāq* bereits vor dem heutigen Tage verstoßen hat, und mit der er die genannte Botschaft ersucht, dies seiner besagten geschiedenen Ehefrau mitzuteilen. Datum der Eingabe ist der 26. November [18]94

[5] mit Beglaubigung der Imāmiyya der Botschaft vom 15. Rağab 1312 sowie der Verwaltung der besagten Botschaft [ebenfals] vom 15. Rağab 1312

[6] sowie des erhabenen Außenministeriums mit Datum vom 4. Mai 1311; [das darauf befindliche] Amtssiegel des erhabenen Außenministeriums

[7] ist beglaubigt seitens des erhabenen Amtes des *Amin al-fatwā*¹⁶ im *Dār as-sa'āda al-'aliya* [d.i. Istanbul] mit Datum vom 28. Muḥarram 1313. An die hiesige Stelle wurde [diese Eingabe] gesandt mit Dokumenten (*tahrīrāt 'aliya*)

[8] von seiten des hohen Amtes des *Şeyhülislam* mit Datum vom 7. Şafar 1313 unter der Nr. 156 (...*) zwecks entsprechender Benachrichtigung der Frau 'Ā'iša,

14 Als terminus technicus des islamischen Rechts bezeichnet dieser Begriff «neben dem Eheband die Qualität, die eine Person oder eine Sache unter den Schutz des islamischen Gesetzes stellt und die ein Individuum befähigt, die Gerichte anzurufen, um Dritte für den Schaden haftbar oder verantwortlich zu machen, den sie ihm angetan haben». Als theologischer Begriff bezeichnet er die Sündlosigkeit des Propheten bei der Übermittlung seiner Botschaft. (Johansen, B.: Der 'iṣma-Begriff im hanafitischen Recht, in: *Actes du 8me Congrès de l'Union Européenne des Arabisants et Islamisants. La Signification du Bas Moyen Age dans l'Histoire et la Culture du Monde Musulman*. Aix-En-Provence 1976, S. 89; siehe auch Madelung, W./Tyan, E.: Art. «'iṣma», in: *The Encyclopaedia of Islam*. New Edition. vol. IV. Leiden 1978, S. 182-184).

15 Zum juristischen Hintergrund dieses Terminus siehe Juynboll, Th. W.: *Handbuch des Islamischen Gesetzes nach der Lehre der schāfi'itischen Schule nebst einer allgemeinen Einleitung*. Leiden und Leipzig 1910, S. 209.

16 Der *Amin al-fatwā*, türk. *Fetwā Emāni*, «der die Aufgabe hatte, die vom Publikum verlangten Fetwā's zu redigieren und zu erteilen», war einer der leitenden Mitarbeiter des *Şeyhülislam*. (Kramers, Shaikh al-Islām, 298).

[9] die oben [bereits] erwähnt wurde. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde Frau 'Ā'īša bt. aš-Šaiḥ Muḥammad Efendi b. Salīm Efendi aš-Šahīn, Einwohnerin

[10] des [oben] genannten Viertels an-Naufara, [vor Gericht] bestellt. Ihre Identität wurde gesetzesgemäß bestätigt von Sa'īd Efendi b. Aḥmad Efendi b. aš-Šaiḥ Muḥyi-d-Dīn Efendi Idlibī-Zāda,¹⁷ Rašīd Aḡā b.

[11] Muḥammad b. Aḥmad al-Ḥayyāṭ¹⁸ und 'Abdalfattāḥ Efendi b. Ġa'far Efendi b. Ismā'īl Efendi Ġa'farī-Zāda¹⁹, unter Ausschliessung

[12] jeglicher Unkenntnis. Die Eingabe, deren Inhalt oben ausgeführt worden ist, wurde ihr vorgetragen und es wurde ihr zu verstehen gegeben, daß sie durch dreifachen *ṭalāq* von ihrem oben genannten Gatten verstoßen worden ist.

[13] Dies beides, nämlich ihr diesen Sachverhalt rechtsgemäß zu verstehen zu geben und sie davon zu unterrichten, verlief gesetzesgemäß. Es wurde niedergeschrieben am Ende des Monats Rabī' I. 1313.

(...*) :

17 Familiennamen, besonders solche, denen ein gewisser Respekt zukam, wurden in den siḡillāt häufig mit dem Zusatz *zāda* (Sproß) genannt.

18 Es gab in Damaskus eine Familie al-Ḥayyāṭ, die «ties to the *ashrāf*» hatte (Schatkowski-Schilcher, *Families*, S. 128), d.h. daß einzelne Familienmitglieder als *jarif* (vom Propheten Muḥammad abstammend) galten, nicht aber die ganze Familie (vgl. ebd., S. 124, 127). Der Zeuge in unserem Dokument trägt aber den Titel *Aḡā*. Diesen Titel trugen Familien von paramilitärischen Truppenkommandanten, *aḡāwāt*, die im 19. und frühen 20. Jahrhundert teilweise zu hohen Positionen in Damaskus gelangten. (Zu den *aḡāwāt*: Schatkowski-Schilcher, *Families*, S. 110 ff.; vgl. auch Winkelhane, G.: Nachlaßregister als Quelle zur Sozialgeschichte von Damaskus in spätoosmanischer Zeit, in: *ZDMG*, Suppl. VIII [XXIV. *Deutscher Orientalistentag in Köln*; Hrsgg. von W. Diem und A. Falaturi]. Stuttgart 1990; S. 302).

19 Die Ġa'farīs waren eine angesehene, weitverzweigte Familie in Damaskus. Ihre verstorbenen Angehörigen wurden auf den Friedhöfen Daḡdāḡ und Bāb aš-Šaḡīr begraben. (Schatkowski-Schilcher, *Families*, S. 21).

[Am linken Rand hat der Schreiber einen Zusatz zu Zeile [8] vermerkt, den er dort offenbar versehentlich ausgelassen hatte :]

«und einer zusätzlichen Bekräftigung von seiten des erhabenen, bereits erwähnten Amtes des *Şeyhülislam* mit Datum vom 6. Rabī' I 1313 und der Nummer 190» (*«wal-amr at-tānī ta'kidan al-wārid minġānib mašyahat al-Islām al-ġalila al-mušār ilaiha al-mu'arraḥ 6 Rabī' awwal 1313 wa-numeru 190»*).

Am Ende des Dokuments folgen (von rechts nach links) das Siegel der Geschiedenen (*al-muḡallaqa*) mit dem Wortlaut 'Ā'īša bt. Muḡammad, der Namenszug des *mu'arrif* (das ist derjenige, der die Identität einer Person vor Gericht bestätigt) Sa'īd al-Idlibī, das Siegel des *mu'arrif* 'Abdalfattāḥ b. Ġa'far und das des *mu'arrif* Rašīd b. Muḡammad.